

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 14. September 2015

Reg: vne – 8.439

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981: Stellungnahme Vorstand SODK

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Am 24. Juni 2015 haben Sie einen indirekten Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative in die Vernehmlassung geschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Vorstand SODK hat den Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 an seiner Sitzung vom 4. September 2015 behandelt. Im Folgenden finden Sie die Position des Vorstands SODK zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

I. Ausgangslage

Die SODK beteiligte sich seit Beginn der politischen Diskussion auf nationaler Ebene aktiv an der Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Bereits am ersten Gedenk Anlass für die Opfer von administrativen Versorgungen im Jahr 2010 nahm die SODK teil und bat im Namen der Kantone um Entschuldigung für das geschehene Unrecht. In der Folge dieses Anlasses hat sich die SODK bereit erklärt, die Federführung des Themas auf interkantonaler Ebene und die Koordination der Kantone zu übernehmen. Schwerpunkte des Engagements der SODK waren die Mitwirkung der Kantone bei den Gedenkveranstaltungen. Weiter initiierte die SODK erfolgreich die Schaffung von kantonalen Anlaufstellen für die Betroffenen und übernahm anschliessend deren Koordination. Die SODK zusammen mit der KOKES stellte zudem die Vertretung der Kantone am Runden Tisch und seinen Arbeitsgruppen und die Information der Kantone über den Stand der Arbeiten des Runden Tisches sicher.

Im Rahmen der Schaffung des Soforthilfefonds setzte sich die SODK zusammen mit der Konferenz der kantonalen Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelosgesetz (FDKL) bei den Kantonen erfolgreich dafür ein, Beiträge in den Soforthilfefonds zu leisten. Seither haben sich alle Kantone solidarisch mit finanziellen Beiträgen von etwas mehr als 5 Millionen Franken am Soforthilfefonds beteiligt. Und schliesslich engagierte sich die SODK auch für die Aktensicherung und den Aktenzugang für die Betroffenen und bei der Erarbeitung des Berichts des Runden Tisches, der am 1. Juli 2014 erschienen ist.

II. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stellt die politische Umsetzung einer im Bericht des Runden Tisches vorgeschlagenen Massnahme dar. Er anerkennt das Unrecht das den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist und sieht vor, den Opfern als Zeichen der Anerkennung des Unrechts einen Solidaritätsbeitrag auszurichten. Ebenso soll die Thematik wissenschaftlich aufgearbeitet und die Opfer bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte unterstützt werden.

Die Vertreter der SODK haben das Unrecht an den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 bereits an den Gedenkveranstaltungen 2010 und 2013 anerkannt und sich im Namen der Kantone bei den Opfern entschuldigt. Ebenso hat sich die SODK bereits für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas ausgesprochen und sich mittels Empfehlungen an die Kantone für die Aktensicherung und die Einrichtung von kantonalen Anlaufstellen eingesetzt

Position 1: Die Stossrichtung der Vorlage entspricht der bisherigen Haltung der SODK und wird grundsätzlich begrüsst.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 5 Gesuche

Für die Einreichung der Gesuche ist im Gesetzesentwurf eine Frist von 6 Monaten vorgesehen, gleichzeitig wird mit ca. 12'000-15'000 Gesuchen gerechnet. Nach Einschätzung der Fachleute der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz SVK-OHG, ist diese Frist für die kantonalen Anlaufstellen, welche gemäss Vorlage die Aufgabe hätten, die Opfer bei der Einreichung der Gesuche zu unterstützen, nicht umsetzbar. Eine so kurze Frist würde für die Anlaufstellen kurzfristig einen sehr hohen zusätzlichen Personalaufwand bedeuten, was nicht ohne Qualitätseinbussen bei der Beratungsarbeit umsetzbar wäre.

Neben den Anlaufstellen ist auch bei den kantonalen Archiven mit einem massiven personellen Mehraufwand zu rechnen, wenn die geschätzten 12'000-15'000 Opfer die für ihre Gesuche benötigten Akten einsehen, bzw. kopieren wollen. Bereits heute bestehen bei gewissen kantonalen Archiven teilweise mehrmonatige Wartezeiten für die Akteneinsicht für die Betroffenen. Auch aus diesem Grund scheint die Frist von 6 Monaten nicht realistisch.

Position 2: Der Vorstand SODK schlägt vor, eine Frist von mindestens 2 Jahren für die Einreichung der Gesuche vorzusehen.

Art. 9 Zahlungsrahmen und Finanzierung

Betreffend Finanzierung der Solidaritätsbeiträge ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich neben dem Bund in erster Linie die Kantone mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen. Im erläuternden Bericht wird diese Beteiligung der Kantone auf etwa ein Drittel des Gesamtbeitrags von 300 Millionen Franken beziffert. D.h. die Kantone hätten sich mit 100 Millionen zu beteiligen.

Position 3: Der Vorstand SODK begrüsst, dass die Finanzierungspflicht der Kantone nicht zwingend, sondern nur freiwillig erfolgt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Nicht jeder Kanton ist gleichermassen von der Problematik betroffen
- Bisher haben zwischen Bund und Kantonen keine verbindlichen Gespräche über Finanzierungsmodalitäten und auch keine Meinungsbildung dazu stattgefunden.
- Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung ermöglicht es den Kantonen beispielsweise auch, allenfalls weitere Beiträge aus Fondsmitteln bereitzustellen oder ohne Druck von Bundesseite eine alternative Lösung zu erarbeiten. Wir erinnern daran, dass die Kantone aus der Romandie die Beträge an den Soforthilfefonds nicht aus Lotteriefondsmitteln bereitstellen konnten und der Kanton Waadt bereits eine eigenständige Lösung hat.

3. Abschnitt Archivierung und Akteneinsicht

Bereits am 12. März 2010 hat die SODK zusammen mit der Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf, sowie der KKJPD und der KOKES die Kantonsregierungen in einem Schreiben gebeten, die Aktensicherung zu dieser Thematik sicherzustellen. Nach Einschätzung der kantonalen Anlaufstellen für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sind insbesondere ein einfacher und kostenloser Zugang zu den Akten sowie die Möglichkeit der Gegendarstellung wichtig.

Eine Stellungnahme zu konkreten Umsetzungsfragen betreffend Archivierung ist Sache der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz ADK.

Um eine Wiederholung der Geschichte zu vermeiden, wäre es aus Sicht des Vorstands SODK zudem wichtig, dass sich die Kantone Überlegungen zum Umgang mit heutigen Akten und Archivierungskonzepten und -vorgaben machen. Auch heutige und künftige Betroffene von Fremdplatzierungen (z.B. in Heimen) sollen wissen und in Erfahrung bringen können, wo was über sie und ihre Geschichte steht.

Position 4: Der Vorstand SODK begrüsst die vorgesehene Regelung der Archivierung und Akteneinsicht.

4. Abschnitt Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

Allgemein

Alle Kantone haben - aufgrund einer Empfehlung des Vorstands SODK vom 26. Februar 2013 - Anlaufstellen für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eingerichtet¹. In den meisten Kantonen wurden die bestehenden kantonalen Opferberatungsstellen mit dieser Aufgabe betraut. Diese Anlaufstellen haben seither mehr als 1500 Personen beraten und sie insbesondere bei der Eingabe von Gesuchen beim Soforthilfefonds, sowie bei der Suche nach ihren Akten unterstützt. Die in Artikel 14 vorgesehene Aufgabe der Anlaufstellen würde somit keine Schaffung von neu-

¹

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/F%C3%BCrsorgerische_Zwangsmassnahmen/2015.06.01_Adressen_kant._Anlaufstellen_Opfer_Zwangsmassnahmen.pdf

en Anlaufstellen durch die Kantone nach sich ziehen, sondern stellt eine Rechtsgrundlage für die Weiterführung dieser bereits bestehenden Aufgabe dar.

Position 5: Der Vorstand SODK begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Aufgabe der bereits bestehenden kantonalen Anlaufstellen für die Opfer FSZM (i.d.R. bestehende kantonale Opferberatungsstellen). Damit können das seit 2013 bei den Anlaufstellen aufgebaute spezifische Wissen wie auch die bereits etablierten Kontakte der Anlaufstellen untereinander, zu den Archiven etc. weiter genutzt werden und die Opfer weiterhin bestmöglich unterstützt werden.

Ressourcen

Die Beratung und Unterstützung der Opfer FSZM bedeuten bereits jetzt einen grossen Ressourcenaufwand für die kantonalen Anlaufstellen: nebst der Beratung erweist sich insbesondere die Unterstützung bei der Aktensuche und -einsicht bei den Archiven als sehr zeitintensiv. Aufgrund des hohen Alters und der eingeschränkten Mobilität der Betroffenen sind zudem teilweise sogar zeitaufwändige Hausbesuche nötig.

Da vorgesehen ist, dass die kantonalen Anlaufstellen die Opfer bei der Einreichung der Gesuche an den Solidaritätsfonds unterstützen sollen, ist aufgrund der geschätzten Zahlen mit einem beträchtlichen zusätzlichen Ressourcenaufwand bei den Anlaufstellen zu rechnen (vgl. dazu auch Position 2).

Umsetzungsfragen

Was die vorgesehene Umsetzung des Gesetzes durch die Anlaufstellen betrifft, sind noch verschiedene Fragen offen und müssten durch das EJPD, bzw. Bundesamt für Justiz (BJ) noch geklärt, bzw. präzisiert und erläutert werden.

Das BJ hat bereits zugesichert, im Rahmen der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens weitere umsetzungstechnischen Fragen und Rückmeldungen an einem nächsten von der SODK organisierten Treffen der kantonalen Anlaufstellen im Herbst 2015 zu diskutieren.

Position 6: Aus Sicht des Vorstands SODK besteht insbesondere bei folgenden Themenbereichen im Gesetzesentwurf noch Klärungs- und Präzisierungsbedarf:

- Geltungsbereich des Gesetzes: Eine kohärentere Abgrenzung und Präzisierung des Geltungsbereichs des Gesetzes insbesondere zwischen den beiden Kategorien „Opfer“ und „Betroffene“ ist nötig. (Wer hat Anrecht auf welche Leistungen?)
- Abgrenzung zum OHG: Für die anwendenden Stellen wäre eine präzisere Abgrenzung zwischen dem neuen Gesetz und dem OHG hilfreich. In welchen Punkten steht das Gesetz in Analogie zum OHG und in welchen Fällen weist es Unterschiede auf? (z.B. Opferqualität von Angehörigen oder Zeugen)
- Interkantonale Fälle: Erläuterungen zur Handhabung von interkantonalen Fällen und insbesondere der Rechnungsstellung für interkantonale Fälle (sowie der dafür benötigten statistischen Daten) wären hilfreich.
- Koordination der Prüfung der Opferqualität: Auf welche Weise wird die Koordination der Prüfung der Opferqualität zwischen der kantonalen Opferhilfestellen (für Soforthilfe und längerfristige Hilfe) und der für den Solidaritätsbeitrag zuständigen Behörde sichergestellt?

5. Abschnitt **Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit**

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

Der Vorstand SODK hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen vom 20. Dezember 2012 für eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik im Rahmen des Nationalfonds ausgesprochen.

Position 7: Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik wird unterstützt. Im Sinne der Nutzung bestehender Strukturen wird eine Aufarbeitung im Rahmen des Nationalfonds NFP begrüsst.

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Der Runde Tisch beantragte den Behörden ein Zeichen der Erinnerung zu setzen. Art. 16 sieht nun vor, dass die Kantone für ein Denkmal und andere Zeichen der Erinnerung zu sorgen haben.

Position 8: Der Vorstand SODK unterstützt die Einrichtung einer nationalen Gedenkstätte.

Wir danken Ihnen bestens für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident



Peter Gomm
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Margrith Hanselmann